Verband der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten
Association des thérapeutes en psychomotricité
Associazione dei terapeuti della psicomotricità

psychomotorik schweiz
psychomotricité suisse
psicomotricità svizzera

Berufsordnung

vom 27. August 2026

Inhaltsverzeichnis

A.	**Einleitung**	**2**
1.	Zweck	2
2.	Geltungsbereich	2
B.	**Berufsethische Verpflichtungen**	**2**
3.	Achtung der Würde und der persönlichen Integrität der Klient:innen	2
4.	Fachkompetenz	3
5.	Professionelle Behandlung	4
6.	Berufliche Schweigepflicht	6
7.	Werbung	6
C.	**Ombudsstelle, Beschwerden**	**7**
8.	Allgemeines	7
9.	Verfahren	7
10.	Vermittlung, Entscheid, Rekurs	8
11.	Verfahrenskosten	10
	Zusatz zu Punkt 3.3 «Therapeutisch indizierte Körperkontakt	11

A. Einleitung

1. Zweck

1.1. Die Berufsordnung dient

a. den Mitgliedern von Psychomotorik Schweiz als verpflichtende Richtlinie für ihr fachlich und ethisch verantwortungsvolles therapeutisches Handeln; darüber hinaus bietet sie auch Nicht-Mitgliedern und damit der gesamten Profession Orientierung für professionelles und ethisch verantwortungsbewusstes Handeln.

b. den Klient:innen und ihren Angehörigen als Schutz vor unethisch und/oder unprofessionell durchgeführter Psychomotoriktherapie (Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung, Begleitung, evidenzbasierte Erfassung und Diagnostik, Therapie) durch die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz,

c. Psychomotorik Schweiz als Instrument zur Erreichung des Ziels, dass von den Mitgliedern qualitative hochstehende und ethisch vertretbare Psychomotoriktherapie angeboten wird.

2. Geltungsbereich

2.1. Die Berufsordnung findet auf alle Mitglieder von Psychomotorik Schweiz Anwendung.Sie kann darüber hinaus von Nicht-Mitgliedern als fachliche Orientierung und Grundlage für professionelles Handeln benutzt werden.

2.2. Zwingende Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts sowie Weisungen der Arbeitgeber gehen dieser Berufsordnung vor.

2.3. Der Zentralvorstand, die Sektionsvorstände und die Ombudsstelle sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Berufsordnung den Mitgliedern von Psychomotorik Schweiz bekannt ist und von diesen eingehalten wird.

2.4. Der Zentralvorstand gewährleistet im Rahmen seiner Möglichkeiten, dass die berufsethischen Grundsätze und deren Implikationen für die therapeutische Haltung (Handlung) in der Ausbildung behandelt werden.

.

B. Berufsethische Verpflichtungen

3. Achtung der Würde und der persönlichen Integrität der Klient:innen

3.1. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz respektieren die individuelle Persönlichkeit ihrer Klient:nnen mit ihrem Selbstwert und allen mit ihr untrennbar verbundenen Menschenrechten.

3.2. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz respektieren das Recht zur Selbstbestimmung ihrer Klient:innen im Rahmen der bestehenden Urteilsfähigkeit.

3.3. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz respektieren die persönliche Integrität ihrer Klient:innen. Sie sind sich ihrer Verantwortung als stärkere Partner in der therapeutischen Beziehung bewusst und vermeiden den Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses.
Insbesondere sind sexuelle Handlungen mit Klient:innen und verbale Übergriffe untersagt. Zum Schutz aller Beteiligten, wird Berührung transparent mit den Klient:innen und/oder Bezugspersonen thematisiert (siehe Zusatz zur Berufsordnung, Seite 11).

3.4 Mitglieder von Psychomotorik Schweiz sind sich ihrer eigenen Biases bewusst und reflektieren deren Einfluss auf ihr Denken und Handeln. Sie vermeiden verletzende oder diskriminierende Äusserungen und Verhaltensweisen. Sensibilität, Respekt und Achtsamkeit im Umgang miteinander werden vorausgesetzt.

4. Fachkompetenz

4.1. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz verfügen über eine umfassende Fachkompetenz. Sie bilden sich ständig weiter und passen ihre Kenntnisse dem aktuellen Stand des Fachwissens an.

4.2. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz handeln im Rahmen ihrer beruflichen Kompetenz. Sie ziehen für Tätigkeiten, die ausserhalb ihrer beruflichen Kompetenz liegen, konsiliarisch Fachleute bei oder überweisen ihre Klient:innen an andere Fachpersonen.

4.3. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz setzen sich kritisch mit ihrem Handeln und daraus folgenden Konsequenzen auseinander. Es wird eine konstruktive Fehlerkultur gelebt.

4.4. Bei Beeinträchtigung der Berufsausübung durch Krankheit, Befangenheit oder persönliche Krisen treffen sie angemessene Vorkehrungen. Dasselbe gilt für jede längere Abwesenheit.

5. Professionelle Behandlung

5.1. Die therapeutische Beziehung orientiert sich am Wohl der Klient:innen. Sie gründet auf gegenseitigem Vertrauen und Respekt. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz tragen die Verantwortung dafür, dass die Klient:innen die best mögliche Behandlung erhalten, damit sie ihre Schwierigkeiten überwinden können und bessere Chancen für ihre zukünftige Entwicklung erhalten.

5.2. Vor dem Beginn der Behandlung
- a. klären die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz die Klient:nnen gewissenhaft ab (Diagnostik, Studium der Akten Anamnese, Gespräche mit Fach- und Bezugspersonen);
- b. informieren die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz die Klient:innen und/oder die Bezugspersonen über die Ziele, Methoden und Grenzen der Psychomotoriktherapie;
- c. formulieren die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz in Zusammenarbeit mit den Klient:innen und/oder deren Bezugspersonen die Therapieziele;
- d. schliessen die in privater Praxis tätigen Mitglieder von Psychomotorik Schweiz klare Honorarvereinbarungen ab;
- e. lehnen die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz Aufträge ab, die ein Handeln einschliessen, das mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar ist.

5.3. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz bereiten sich auf die Therapien gewissenhaft vor und werten diese schriftlich aus (Ziff. 5.4.). Soweit erforderlich
- a. verfassen sie schriftliche Berichte;
- b. stehen sie mit Eltern und/oder Bezugspersonen in Kontakt;

c. pflegen sie multiprofessionelle Zusammenarbeit (z.B. mit Lehrpersonen, Ärzt:innen, etc.)

5.4. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz dokumentieren den Therapieverlauf. Die Therapiedokumentation umfasst weiter alle Akten über den Fall (Berichte, Korrespondenz, Aktennotizen usw.). Die Therapiedokumentation ist so anzulegen, dass eine Fachperson den Therapieverlauf nachvollziehen kann.

5.5. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz geben den urteilsfähigen Klient:innen und/oder ihren Bezugspersonen auf Verlangen jederzeit Aufschluss über den Therapieverlauf, über die bisher erzielten Therapieerfolge und über die weiteren Therapieziele.

Die urteilsfähigen Klient:innen und/oder ihre Bezugspersonen haben das Akteneinsichtsrecht. Auf ihr Verlangen werden ihnen die Kopien der Therapiedokumentation gemäss Ziff. 5.4 ausgehändigt und erklärt. Davon ausgenommen sind persönliche Aktennotizen des Mitglieds von Psychomotorik Schweiz, die ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt sind, sowie Akten über Auskünfte Dritter, sofern ein überwiegendes, schützenswertes Interesse an deren Geheimhaltung besteht.

5.6. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz beenden die Therapie,
a. wenn die Ziele erreicht wurden.
b. wenn von der Fortsetzung der Behandlung keine erhebliche Verbesserung des Zustandes ihrer Klient:innen erwartet werden kann;
c. wenn der Vertragspartner die Behandlung beenden will.

5.7. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz bewahren die Therapiedokumentation während 10 Jahren nach dem Abschluss der Behandlung auf. Abweichende Weisungen des Arbeitgebers bleiben vorbehalten. Persönliche Aktennotizen des Mitglieds von Psychomotorik Schweiz, die ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt sind, können vernichtet werden. Die Grundsätze der beruflichen Schweigepflicht (Ziff. 6) werden beachtet.

6. Berufliche Schweigepflicht

6.1. Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz unterstehen dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB). Sie dürfen Informationen über Personen und Institutionen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren haben, nicht an Dritte weiter geben. Sie unternehmen alles, damit die Therapiedokumentationen vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Abschluss der Behandlung.

6.2. Die dem Berufsgeheimnis unterstehenden Informationen dürfen Dritten zugänglich gemacht werden

a. wenn die urteilsfähigen Klient:innen und/oder ihre Bezugspersonen zugestimmt und das Mitglied von Psychomotorik Schweiz vom Berufsgeheimnis entbunden haben;
b. in anonymisierter Form zu Forschungs-, Ausbildungs- und Publikationszwecken, sofern keine Rückschlüsse auf die Identität möglich sind;
c. bei strafbaren Handlungen an Unmündigen an vormundschaftliche Behörden (Art. 358 ^{ter} StGB);
d. wenn das Mitglied von Psychomotorik Schweiz von der zuständigen Behörde vom Berufsgeheimnis entbunden worden ist.

7. Werbung

7.1 Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz beachten bei ihrer Werbung die Grundsätze der Ehrlichkeit und der Sachlichkeit. Sie unterlassen unklare, unzutreffende oder irreführende Angaben über ihre Ausbildung, Titel oder Erfahrungen.

7.2 Die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz drängen ihre Leistungen nicht auf und unterlassen unrealistische Versprechungen über Behandlungs-, Beratungs- und Lernerfolge.

7.3 Für Zuweisungen werden Provisionen weder angenommen noch bezahlt.

C. Ombudsstelle, Beschwerden

8. Allgemeines

8.1. Die Ombudsstelle ist ein verbandsinternes Kontrollorgan. Sie beurteilt Beschwerden gegen Mitglieder von Psychomotorik Schweiz wegen Verstössen gegen die Berufsordnung.
Die Ombudsstelle schützt die Mitglieder von Psychomotorik Schweiz gegen ungerechtfertigte Anschuldigungen, vermittelt bei Konflikten mit Klient:innen und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass von Mitgliedern von Psychomotorik Schweiz nur ethisch vertretbare Psychomotoriktherapie angeboten wird.

8.2. Die Ombudsstelle ist im Verfahren und bei ihren Entscheidungen vollständig unabhängig. Sie nimmt von niemandem Weisungen entgegen. Sie berichtet dem Zentralvorstand jährlich. Sie kann auf bestehende Mängel hinweisen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

8.3. Mitglieder der Ombudsstelle, die in einem konkreten Beschwerdeverfahren aus nachvollziehbaren Gründen als nicht vollständig unbefangen erscheinen könnten, treten auf Beschluss der übrigen Mitglieder der Ombudsstelle in den Ausstand.

8.4. Das Mitglied von Psychomotorik Schweiz, gegen das eine Beschwerde eingereicht wird, ist verpflichtet, am Verfahren teilzunehmen und bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken. Verweigert ein Mitglied die Mitwirkung, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden.

9. Verfahren

9.1. Die Beschwerdeschrift ist der Ombudsstelle oder der Geschäftsstelle von Psychomotorik Schweiz einzureichen. Sie enthält einen Antrag, die wesentlichen Elemente des Sachverhalts und die sachdienlichen Beweise.
Die beschwerdeführende Person hat das Mitglied von Psychomotorik Schweiz, gegen das sich die Beschwerde richtet, von der beruflichen Schweigepflicht über den konkreten Beschwerdefall zu entbinden. Solange dies nicht der Fall ist, tritt die Ombudsstelle auf die Beschwerde nicht ein.

9.2. Die Ombudsstelle stellt die Beschwerdeschrift dem angeschuldigten Mitglied von Psychomotorik Schweiz zu und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

9.3. Die Ombudsstelle tritt auf offensichtlich unbegründete, querulatorische Beschwerden nicht ein.
In schweren Fällen, insbesondere bei einem begründeten Verdacht auf Jugend gefährdendes Verhalten oder wenn der Schutz der anderen Klient:innen des Mitglieds Psychomotorik Schweiz ein schnelles Eingreifen erfordert, informiert die Ombudsstelle die zuständigen staatlichen Organe und/oder den Arbeitgeber. Sie kann das Beschwerdeverfahren bis zum Entscheid der informierten Stelle sistieren.

9.4. Ein Mitglied der Ombudsstelle übernimmt die Verfahrensleitung. Die Verfahrensleitung führt ein einfaches, schnelles und für beide Parteien faires Verfahren durch. Beide Parteien haben im Verfahren die gleichen Rechte und (Mitwirkungs-) Pflichten. Sie haben insbesondere das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten und auf (schriftliche oder mündliche) Stellungnahmen.
Die Verfahrensleitung bestimmt, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt und wie der rechtserhebliche Sachverhalt abgeklärt wird (z. B. Anhörung, schriftliche Stellungnahmen, Beweisdokumente, Augenschein, Expertise).

9.5. Nach dem Abschluss des Verfahrens werden die Akten während mindestens fünf Jahren archiviert. Sie werden vor dem Zugriff Dritter geschützt.

10. Vermittlung, Entscheid, Rekurs

10.1. Die Verfahrensleitung versucht, den Konflikt in sachlich vertretbarer Weise beizulegen. Sie kann den Parteien Vorschläge unterbreiten.

10.2. Eine allfällige Einigung der Parteien wird schriftlich festgehalten. Die Einigung kann in einem Rückzug der Beschwerde oder in deren (vollständigen oder teilweisen) Anerkennung bestehen. Das Mitglied von Psychomotorik Schweiz kann sich freiwillig verpflichten, kompetenzfördernde

Massnahmen durchzuführen oder in Zukunft sein Verhalten in einer bestimmten Weise zu ändern.

10.3. Können sich die Parteien nicht einigen, erlässt die Ombudsstelle einen Entscheid. Die Ombudsstelle weist die Beschwerde ab, wenn sie keine Verletzung der Berufsordnung festgestellt hat. Sie heisst die Beschwerde (ganz oder teilweise) gut, wenn sie eine Verletzung der Berufsordnung festgestellt hat .
Im Falle der Gutheissung kann die Ombudsstelle eine Empfehlung an das Mitglied von Psychomotorik Schweiz aussprechen oder dem Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beantragen.

10.4. Bei schweren Verletzungen kann die Ombudsstelle dem Zentralvorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband beantragen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Art der Verletzung und das Verhalten des Mitglieds im Beschwerdeverfahren Wiederholungstaten befürchten lassen. Entscheidend ist das Interesse von Psychomotorik Schweiz, nur Mitglieder zu haben, die ethisch vertretbare Psychomotoriktherapie anbieten.

10.5. In den übrigen Fällen stellt die Ombudsstelle die Verletzung der Berufsordnung fest und erteilt dem Mitglied Empfehlungen, wie das gleiche oder ein ähnliches Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden kann (z. B. Durchführung kompetenzfördernder Massnahmen, zukünftiges Verhalten usw.).

10.6. Die Entscheide der Ombudsstelle werden schriftlich begründet. Sie beruhen auf einer ausreichenden Kenntnis des Sachverhalts (Beweise) und beachten das Verhältnismässigkeitsprinzip.

10.7. Das Mitglied von Psychomotorik Schweiz kann gegen Entscheide der Ombudsstelle, die eine Empfehlung aussprechen, innerhalb von 30 Tagen an den Zentralvorstand schriftlich rekurieren. Der Rekurs enthält einen Antrag, die wesentlichen Elemente des Sachverhalts und die sachdienlichen Beweise.

11. Verfahrenskosten

11.1. Die Verfahrenskosten werden von der unterliegenden Partei getragen. Bei einer teilweisen Gutheissung der Beschwerde werden die Verfahrenskosten von den Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens getragen.

11.2. Die Ombudsstelle erhebt die Kosten nach Aufwand. Der Kostenaufwand berechnet sich aufgrund der Honorare (Mitglieder der Ombudsstelle: Fr. 80.00 pro Stunde; Geschäftsstelle: Fr. 70.00 pro Stunde; FachexpertInnen gemäss Rechnung), zuzüglich die ausgewiesenen Barauslagen. Die Verfahrenskosten dürfen Fr. 5'000.00 nicht übersteigen.

11.3. Die Verfahrensleitung kann von der beschwerdeführenden Person in besonderen Fällen die Bezahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Wird dieser nicht fristgerecht geleistet, tritt die Ombudsstelle auf die Beschwerde nicht ein.

Zusatz zu Punkt 3.3. Berufsordnung

Im folgenden Abschnitt werden *therapeutisch indizierte Körperkontakte* vereinfacht als *Berührungen* beschrieben. Mit *Therapeut:innen* sind die *Mitglieder von Psychomotorik Schweiz* gemeint.

Rahmenbedingungen

Die Psychomotoriktherapie findet in Einzel- oder Gruppensettings statt. Im Einzelsetting arbeiten Therapeut:innen je nach Indikation im Beisein von Bezugspersonen oder alleine mit der Klient:in. Ein geschützter Raum ist eine zentrale Grundlage für die therapeutische Arbeit. Um das Gefühl eines geschützten Raumes zu erzeugen, brauchen gewisse Klient:innen eine geschlossene Türe des Therapieraums, bei anderen darf die Türe offenbleiben. Die Türen der Therapieräume sind aber in jedem Fall unverschlossen, um Drittpersonen den Zutritt zu ermöglichen.

Berufsauftrag der PMT

Psychomotoriktherapeut:innen begleiten Menschen, deren Bildungsvoraussetzungen und/oder Lebensqualität aufgrund von senso-motorischen und sozio-emotionalen Beeinträchtigungen gefährdet oder eingeschränkt sind (Psychomotorik Schweiz, 2021). Ausgehend von individuellen Therapieschwerpunkten werden unter anderem die differenzierte Wahrnehmung, die Motorik, die Selbstregulation sowie die sozialen Kompetenzen auf Grundlage einer positiven Beziehungsgestaltung spielerisch gefördert.

Zur Erfüllung des Berufsauftrages kann Berührung beispielsweise für die Bearbeitung der folgenden Therapieziele eine zentrale Rolle spiele:

- Im Rahmen der motorisch-sensorischen Regulation (vgl. Grundlagenpapier Terminologie und Indikationsbereiche der Psychomotoriktherapie (GTI))
- Zur Unterstützung der allgemeinen Körperwahrnehmung bspw. des Körperschemas oder Körpertonus von Klient:innen (vgl. GTI, Sinnesempfindung und Wahrnehmung / Körperschema)
- Als Hilfestellung für das Erlernen neuer koordinativer Abläufe (vgl. GTI, allgemeine Koordinationsfähigkeit)
- Als unterstützende Hilfestellung im Rahmen des Verbesserns der Emotionsregulation (vgl. GTI, Selbstwahrnehmung)
- Zur bewussteren Aufmerksamkeitsfokussierung (vgl. GTI, Aufmerksamkeit)
- Als Unterstützung im Rahmen von Stressregulation (vgl. GTI, Selbstregulation)

Wie die Berührung in der Psychomotoriktherapie gestaltet und eingesetzt wird, liegt in der Verantwortung der Therapeut:in.

Die Qualität und die Intension der Berührung müssen jederzeit durch die festgelegten Therapieziele stringent begründbar sein. Die persönliche Berührungsbewertung der Klient:nnen (sowie der Therapeut:in) wird stets in die Therapieplanung integriert, da diese die Grundlage aller positiven Effekte durch Berührung darstellt. Dabei ist es die Aufgabe der Therapeut:in, dem Wunsch eine:r Klient:in nach zu viel körperlicher Nähe Grenzen zu setzen. Die Therapeut:in verfügt selbst über eine gut entwickelte und professionell geschulte Körperwahrnehmung. Sie versteht es, den professionellen Körperkontakt so zu gestalten, dass das Gegenüber im Hinblick auf das Erreichen der Therapieziele unterstützt wird.

Schutzmassnahmen

Zum Schutz aller Beteiligten wird Berührung transparent mit den Klient:nnen und/oder Bezugspersonen thematisiert. Bezugspersonen von Kindern aber auch Vorgesetzten der Therapeut:in wird ausdrücklich erlaubt, jederzeit eine Therapiestunde zu besuchen. Es kann vorkommen, dass in einer Gefahrensituation (bspw., wenn ein:e Klient:in von einem Gerät abzustürzen droht), die Berührung durch die Therapeut:in rein der Verhinderung einer drohenden Verletzung dient. Im Notfall geht bei der Arbeit mit Klient:nnen der Schutz vor Unfällen der Prävention von unerwünschten Berührungen vor. Solche aussergewöhnlichen Situationen werden unverzüglich dokumentiert und zeitnah mit allen Beteiligten besprochen.
Therapeut:innen stehen in der Pflicht, die Arbeitgeber:innen über die vorliegende Berufsordnung zu informieren.